Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	29.10.2013
Bearbeiter:	Jörg Lorenz	Vorlage Nr.:	2013/358

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	12.11.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Widmung für den öffentlichen Straßenverkehr

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Raiffeisen-Warengenossenschaft und der Gemeinde Bockhorn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27b "Gewerbegebiet Vareler Straße" wurde vereinbart, dass nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen, der Straßenkörper mit eingebauter Abwasserbeseitigung an die Gemeinde übertragen wird.

Die Gemeinde hat sich in dem o.g. städtebaulichen Vertrag verpflichtet, die Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Eigentumsübertragung sowie die Übergabe in die Verwaltung und Unterhaltung der Gemeinde Bockhorn erfolgen kurzfristig.

Um den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ist für die Wegeparzelle gemäß § 6 Nds. Straßengesetz die Widmung für den öffentlichen Verkehr auszusprechen.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Rechte und Pflichten begründet.

Der Gebrauch der Straße und des Weges zum Verkehr ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet.

Es handelt sich um folgende Straße bzw. folgenden Weg:

Vareler Straße: Teilstück des Flurstückes 135/1 der Flur 14, Gemarkung Bockhorn (siehe beigefügte Skizze)

Die Widmung des Fußweges wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Finanzielle Auswirkungen

Aus der Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ergeben sich jährliche Folgekosten.

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die genannte Straße bzw. den genannten Weg gemäß § 6 Nds. Straßengesetz mit Wirkung vom 01.01.2013 den öffentlichen Verkehr zu widmen. Bei dem Fußweg wird die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Meinen Bürgermeister **Anlagen**

1. Lageplan